

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma strommeyer dialog.druck GmbH 37287 Wehretal-Langenhain, Hundsrückstraße 6

Allen unseren Verträgen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden – auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen – gelten nicht.

1. Preise. Unsere Preise werden in EUR abgegeben und sind Nettopreise, auf die die gesetzliche Mehrwertsteuer in der am Rechnungsausstellungstag geltenden gesetzlichen Höhe aufgeschlagen wird. Unsere Preise beruhen auf den an dem Tag des Angebotes gültigen Beschaffungspreisen für Material, Energie und Druckdienstleistungen!

2. Zahlung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in der Rechnungswährung zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln steht in unserem Belieben und erfolgt nur Erfüllungshalber, wobei alle Kosten, insbesondere die Diskontspesen, der Kunde trägt.
Bei Aufträgen im Wert von mehr als 1.000,- € haben wir das Recht, Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Abschlagszahlungen zu fordern.

Bei **Zahlungsverzug** sind Zinsen von Kaufleuten in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, ansonsten in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen; die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, haben wir das Recht, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen und die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen einzustellen.

Die **Aufrechnung** gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das gilt auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes von Kaufleuten, wobei die Höhe der Zurückbehaltung den Wert unserer ausstehenden oder mangelhaften Leistung nicht übersteigen darf.

3. Zahlungsbedingungen. Im Angebot angegebene Zahlungsbedingungen haben nur Gültigkeit vorbehaltlich der positiven Auskunft durch eine Wirtschaftskunf.

4. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum. Sie darf zuvor weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit der Maßgabe ermächtigt, daß die Forderung aus dem, gegebenenfalls nach Weiterverarbeitung, erfolgenden Weiterverkauf auf uns übergeht. Diese Forderung wird bereits jetzt an uns abgetreten. Übersteigt die Kundenforderung unsere Forderung um 20 %, beschränkt sich die Abtretung auf 120 %.
An allen vom Auftraggeber übergebenden Rohmaterialien jeder Art bestellt der Kunde hiermit hinsichtlich unserer sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht.

5. Lieferungen gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern der Kunde keine besondere Weisung erteilt, übernehmen wir den in unserem Hause üblichen Versand. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

6. Lieferzeit. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verläßt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für eine Überschreitung der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, verursacht wird. Insbesondere Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden – verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Heizstoff- oder Kraftstoffmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten. Das gleiche gilt, wenn aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eine Selbstbelieferung unterbleibt, obwohl wir alles getan haben, was nach kaufmännischen Sorgfaltspflichten für die rechtzeitige Belieferung erforderlich ist.

7. Lieferungsverzug. Im Falle des Lieferungsverzuges haften wir nur, wenn der Kunde eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit wir bzw. unsere Erfüllungsgehilfen nicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften, also uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, ist die Haftung der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist gänzlich ausgeschlossen.

8. Haftung. Der Kunde hat die Ware innerhalb einer Woche nach deren Empfang gründlich zu untersuchen und Reklamationen innerhalb dieses Zeitraumes vorzubringen. Anderenfalls sind Ansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei verdeckten Mängeln. Weist unsere Lieferung Mängel auf, haben wir das Recht zur Nacherfüllung. Kommen wir der Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl entweder den Vertragspreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubter Handlung, Unmöglichkeit) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Der Ausschluß gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Der Haftungsausschluß gilt auch nicht, wenn wir Zusicherungen nicht eingehalten haben.

9. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns besorgten Papiers, Kartons oder sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

10. Verjährung. Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr seit Abnahme.

11. Verpackung wird zu den Selbstkosten, zuzüglich Mehrwertsteuer, berechnet und nicht zurückgenommen.

12. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Druckauftrag nicht erteilt wird.

13. Urheberrecht. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt uns. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, sind ohne unsere Genehmigung nicht zulässig. Druckplatten, Lithographien, Kopierunterlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Stanzen und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für digitale Daten, es sei denn, daß ein Datenbankvertrag die Sachlage anders regelt. Ein Überspielen der digitalen Daten ist grundsätzlich auf Anforderung möglich und wird zusätzlich berechnet.
Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung eines Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert werden, übernehmen wir keine Haftung.

14. Versicherungen. Wenn die uns übergebenen Manuskripte, Datensätze, Papiere, zur Aufbewahrung übergebene Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
Versicherung von Kfz: Der Auftraggeber stellt sicher, dass überlassene Kfz verkehrssicher sind und mit einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit maximal 500 EUR Selbstbeteiligung abgedeckt sind. Eine Haftung von sdd über eine Selbstbeteiligung von 500 EURO hinaus ist ausgeschlossen.

15. Satzfehler, soweit von uns verursacht, werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.

16. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns „druckreif“ erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufzugebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden.
Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden, wenn wir den Satz gefertigt haben. Bei fremderstelltem Satz trifft uns keine Haftung, insbesondere trifft uns keine Prüfungspflicht.
Bei Änderung nach Druckgenehmigung geht der gesamte Mehraufwand zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt, als Mindestschadensersatz die Maschinenstillstandszeiten zu den aktuell kalkulierten Sätzen zu berechnen; allerdings ist es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, daß wir keinen oder einen geringeren Schaden gehabt haben.

17. Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auftragsdruck.

18. Mehr- oder Minderlieferung. Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5 % anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben- und besonders schwierigen Drucken auf 10 %. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier von uns aufgrund der Lieferbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.

19. Das Auf-Lager-Nehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, wie z.B. digitalen Daten, Filmen und Druckerarbeiten, Druckplatten aller Art, fremden Papieren usw., erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist besonders zu vergüten.

20. Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummer. Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, unser Firmenzeichen und/oder unsere Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen ist – bei Kaufleuten, Kunden im Ausland und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – Eschwege.

Einkaufsbedingungen der Firma strohmeier dialog.druck GmbH

- 1.1 Für Bestellungen sind unsere Einkaufsbedingungen und soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Unsere Einkaufsbedingungen geltend mit Annahme des Auftrages als anerkannt. **Lieferbedingungen sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung** sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt werden.
- 1.2 Bestellungen sind rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Wir behalten uns den jederzeitigen Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls nicht innerhalb 14 Tagen die Annahme des Auftrages schriftlich unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit erklärt ist.
- 1.3 Zeichnungen, digitale Daten, Entwürfe, Muster, Hersteller-Vorschriften usw., die dem Lieferanten zur Angebotsangabe oder zur Durchführung des Auftrages überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Wenn in der Bestellung nichts anderes vermerkt ist, gelten die Preise als „**Lieferung frei Werk**“, einschließlich Verpackung. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Schließen vertragliche Vereinbarungen die „Lieferung frei Werk“ aus, so ist vorausgesetzt, daß die Ware auf Kosten des Lieferanten versichert ist. Die Nachweispflicht über den Eingang der Ware in unserem Werk obliegt dem Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich zur baldmöglichen Ersatzlieferung, wenn eine Ware in Verlust geraten ist.
- 1.5 Einen Haftungsausschluß seitens des Lieferanten akzeptieren wir nicht. Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren nach zwei Jahren.
- 1.6 Lieferanten-Rechnungen werden, wenn nicht anders bestimmt, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto reguliert – oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Anstelle des Rechnungsdatums tritt das Datum des Wareneinganges, wenn die Ware nach der Rechnung eintritt. Provisionen werden separat in Rechnung gestellt bzw. gleich von der Rechnung des Lieferanten abgezogen.
- 1.7. Aufgegebene Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis zulässig.
- 1.8. Soweit es sich bei der Bestellung um die Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Fahrzeuge usw.) oder Arbeitsstoffen handelt, muß die Ausführung der jeweils bei Abnahme geltenden Unfallverhütungsvorschriften der für uns zuständigen Berufsgenossenschaft, dem Gerätesicherheitsgesetz, den EG-Maschinen-Richtlinien, der GAA-Verordnung, den VDE-Vorschriften, den technischen Richtlinien des TÜV, den Brandschutzverhütungsvorschriften des zuständigen Bereiches sowie den am Aufstellungsort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Immissions- und Umweltschäden entsprechen. Auch sind, ohne daß es einer Bestellung oder eines besonderen Hinweises bei den einzelnen Bestellungen bedarf, nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Schutzeinrichtungen mitzuliefern.
- 1.9 In der Bestellung genannte Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sind eintreffend Empfangsstelle. Für die Rechtsfolgen des Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ohne daß es einer förmlichen Inverzugsetzung (Mahnung) oder Nachfristsetzung bedarf. Durch verspätete Lieferung erforderliche Eilfracht-, Luftfracht-, Expres- und besondere Gebühren gehen zu Lasten des Lieferanten. Mehrkosten infolge Versand an eine andere als die vorgesehene Versandadresse sind vom Lieferanten zu tragen.
- 1.10 Wir erwarten, daß der Lieferant für alle seine Lieferungen einen entsprechenden Nachweis über die Durchführung der nach diesem System erforderlichen Prüfungen führt.
- Unabhängig davon stellt der Lieferant in eigener Verantwortung sicher, daß alle für uns oder unseren Kunden bestimmten Waren vor der Auslieferung überprüft wurden. Der Lieferant verzichtet deshalb auf die Wareneingangskontrolle durch uns und akzeptiert, daß die Überprüfung der Ware auf eventuelle Mängel erst unmittelbar vor der Fertigung oder der Verarbeitung erfolgt. Der Lieferant kann sich insoweit nicht auf § 377 HGB berufen.
- Unabhängig davon beginnt die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge in allen Fällen frühestens, wenn eine ordnungsgemäße Versandanzeige bzw. ein Lieferschein vorliegen. Bei Lieferungen, die eine Montage umfassen, beginnen diese Verpflichtungen darüber hinaus frühestens mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 1.11 Unsere Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.
- 1.12 Kundenschutz
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Auftrages, keine Projekte oder Tätigkeiten für die ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Kunden von strohmeier dialog.druck GmbH auszuführen. Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung ist er verpflichtet, an strohmeier dialog.druck GmbH eine Vertragsstrafe von € 15.000 zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche wie z.B. entgangener Ertrag bleiben strohmeier dialog.druck GmbH vorbehalten.
- 1.13 Die in der Anfrage genannten Provisionssätze sind in dem Angebotspreis zu berücksichtigen.
- 1.14 Für die Vertragsteile ist Erfüllungsort Wehretal-Langenhain, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Eschwege, bzw., wenn sachlich für Eschwege zuständig das Landgericht Kassel.